

Anfrage öffentlich		Datum 09.01.2020	Nummer F0005/20
Absender			
Fraktion AfD			
Adressat			
Oberbürgermeister Herrn Dr. Lutz Trümper			
Gremium Stadtrat		Sitzungstermin 23.01.2020	
Kurztitel			
Hausverbote für Freibäder und Schwimmhallen			

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Trümper,
In Bezug auf die Situation der Magdeburger Schwimmbäder frage ich Sie:

1. Welche Freibäder und Schwimmhallen in der Stadt Magdeburg befinden sich in kommunalen Besitz bzw. werden von der Stadt oder in deren Auftrag betrieben?
2. Welche Freibäder und Schwimmhallen in der Stadt Magdeburg, die sich nicht in kommunalen Besitz befinden, wurden mit Mitteln aus dem Finanzhaushalt der Stadt direkt oder indirekt (z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität) seit dem Jahr 2014 in welcher Höhe für welche Maßnahmen unterstützt bzw. gefördert?
3. Auf der Grundlage welcher Regelungen kann Personen das Betreten bzw. die Nutzung einer oder aller in kommunaler Hand befindlichen Freibäder und Schwimmhallen der Stadt (z.B. durch Haus- oder Saisonverbote) insbesondere infolge ordnungswidriger oder strafbarer Handlungen verwehrt werden? Für welchen Zeitraum ist dieses längstens möglich?
4. Von welcher öffentlichen Stelle der Stadt Magdeburg werden Haus- oder Saisonverbote erlassen bzw. müssten diese erlassen werden, sofern es eine entsprechende Regelung gibt oder geben würde? Würde es sich hierbei um Verwaltungsakt handeln, dessen sofortige Vollziehung angeordnet werden kann? Wenn nein, welchen Rechtscharakter trägt ein solches Verbot?
5. Gegen wie viele Personen wurden in den Jahren 2014 bis 2019 entsprechende Haus- oder Saisonverbote für welche kommunalen Freibäder und Schwimmhallen für welchen Zeitraum erlassen?
6. Handelt es sich bei einer Zuwiderhandlung gegen ein Haus- oder Betretungsverbot für kommunale Freibäder oder Schwimmhallen der Stadt um eine Straftat? Wenn ja, wird um die Angabe der betreffenden Rechtsnorm geben? Handelt es sich bei einer solcher Zuwiderhandlung, sofern diese keine Straftat darstellt, um eine Ordnungswidrigkeit? Wenn ja, auf welcher Grundlage kann diese Handlung mit einem Bußgeld bis zu welcher Höher geahndet werden? Falls nein, in welcher Satzung wäre eine solches Verhalten als zu ahndende Ordnungswidrigkeit zu regeln?

7. Welche Möglichkeiten haben private Betreiber von Freibädern und Schwimmhallen, um ordnungswidrig oder strafbar handelnden Personen die zukünftige Nutzung der Einrichtung zu untersagen bzw. zu verwehren?

Die Anfrage soll schriftlich beantwortet werden.

Hagen Kohl
Stadtrat